

Iris Holstraeter - WG: Bebauungsplan NR. 258 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Von: "Alexander Denzer" <denzer@buero-stadtverkehr.de>
An: <Iris.Holstraeter@hilden.de>
Datum: Do, Nov 3, 2011 11:27
Betreff: WG: Bebauungsplan NR. 258 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Von: Sabrina Bayer [mailto:bayer@buero-stadtverkehr.de]
Gesendet: Mittwoch, 12. Oktober 2011 08:44
An: 'Alexander Denzer'
Betreff: WG: Bebauungsplan NR. 258 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Dipl.-Ing. Sabrina Bayer

Büro StadtVerkehr - B.U.P.

Dipl.-Ing. Jean-Marc Stuhm
Stadt- und Verkehrsplaner AKNW

Mittelstraße 55 - D-40721 Hilden
Fon: 02103 91159-14 - Fax: 02103 91159-22

E-Mail: bayer@buero-stadtverkehr.de
www.buero-stadtverkehr.de

Diese E-Mail und mögliche Anhänge könnten vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie nicht der richtige Empfänger sein oder diese E-Mail Irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Nachricht sind nicht gestattet. Diese Hinweise gelten auch für künftige Nachrichten.

This e-mail and any attachments may contain confidential and / or privileged information. If you are not the correct recipient or have received this email in error, please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of this message are not allowed. These instructions also apply to future messages.

Von: Borneck, Martina [mailto:Martina.Borneck@stadtwerke-hilden.de]
Gesendet: Mittwoch, 5. Oktober 2011 09:56
An: bayer@buero-stadtverkehr.de
Cc: Hof, Peter
Betreff: Bebauungsplan NR. 258 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Bayer,

Die Versorgung für Gas/Wasser und Elektro ist über den Anschluss an das bestehende Leitungsnetzes gesichert.

Die notwendigen Anschlussleitungen werden in die mit Geh-Fahr- und Leitungsrechten vorgesehenen Flächen verlegt.

Es handelt sich um die zeichnerisch dargestellte Trasse von der Schwanenstraße bis zum Schwanenplatz.

Wir benötigen darüber hinaus eine grunddienstliche Sicherung der Leitungstrassen in dieser Fläche.

Mit besten Grüßen

Martina Borneck
Team GIS

T: 02103 795-191

F: 02103 795-130

E: martina.borneck@stadtwerke-hilden.de
gis@stadtwerke-hilden.de

I: www.stadtwerke-hilden.de

Stadtwerke Hilden GmbH
Am Feuerwehrhaus 1, 40724 Hilden
Aufsichtsratsvorsitzender: Jürgen Scholz
Geschäftsführer: Hans-Ullrich Schneider
Amtsgericht Düsseldorf: HRB 45055
Steuernummer: 135/5790/0194

Bitte denken Sie an die Auswirkungen auf die Umwelt, bevor Sie diese Email und/oder die Anhänge ausdrucken.

Diese Information ist ausschliesslich fuer den Adressaten bestimmt und kann vertraulich oder gesetzlich geschuetzte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemaesse Adressat sind, unterrichten Sie bitte den Absender und vernichten Sie diese Email. Anderen als dem bestimmungsgemaessen Adressaten ist es untersagt, diese Email zu lesen, zu speichern, weiterzuleiten oder ihren Inhalt auf welche Weise auch immer zu verwenden. Wir verwenden aktuelle Virenschutzprogramme. Fuer Schaeden, die dem Empfaenger gleichwohl durch von uns zugesandte mit Viren befallene Emails entstehen, schliessen wir jede Haftung aus.

Iris Holstraeter - Stellungnahme Bezirksregierung

Von: "Alexander Denzer" <denzer@buero-stadtverkehr.de>
An: <Iris.Holstraeter@hilden.de>
Datum: Mi, Okt 12, 2011 08:54
Betreff: Stellungnahme Bezirksregierung

Hallo Frau Holsträter,
anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Bezirksregierung „Immissionsschutz“.
Ich werde Sie im Laufe des Vormittags noch anrufen um weitere Schritte abzuklären.

Mit freundlichen Grüßen,
Alexander Denzer

Sehr geehrte Damen,
Sehr geehrte Herren,

im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Durch den Planentwurf wird der Aufgabenbereich der Abfall- und Wasserwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5(Umwelt) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt.

Hinsichtlich des Immissionsschutzes ist festzustellen, dass das Plangebiet innerhalb der Achtungsabstände nach Störfallverordnung der Firma Akzo Nobel Packaging Coatings GmbH und der Firma Stute Verkehrs-GmbH Logistikzentrum liegt. Der Achtungsabstand liegt aufgrund des Vorhandenseins "giftiger pastöser Stoffe und Flüssigkeiten" bei 1500 m.

Hauptzielsetzung des Bebauungsplanes ist den Bereich einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen. Geplant sind insgesamt 16 neue Wohneinheiten.

Der Leitfaden -"Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - KAS 18", führt u.a. für den Planungsfall; Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen an bestehende Betriebsbereiche, aus, dass die kommunale Bauleitplanung insbesondere auch die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) zu berücksichtigen hat.

Unter Ziffer 3.2 des Leitfadens wird für den Fall, dass die Achtungsabstände im Einzelfall unterschritten werden, empfohlen eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen. Dies halte ich in der vorliegenden Planung für erforderlich.

Sofern nicht schon geschehen, sollten auch die Betreiber der betroffenen Betriebsbereiche im Planverfahren einbezogen werden.

Hinsichtlich der Ausführungen im Entwurf des Umweltberichtes zur Luftqualität ist anzumerken, dass der Stadt sehr wohl Mittel zur Verfügung stehen Erkenntnisse zur Luftqualität zu erhalten. Das Ministerium für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW hat ein Programm initiiertes, das vorsieht, ein sog. Screeningmodell für die Städte und Kommunen bereitzustellen. Ein Screeningmodell ist ein Computerprogramm, das in der Lage ist, die Konzentration von Stickstoffdioxid und Feinstaub mit relativ geringem Aufwand rechnerisch zu ermitteln. Die Städte und Kommunen werden dadurch in die Lage versetzt, die Luftqualität an den verkehrlichen Belastungsschwerpunkten orientierend zu beurteilen sowie die Auswirkungen von Baumaßnahmen auf die Luftqualität abzuschätzen. Das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz entwickelte Screeningmodell wird den Kommunen als ONLINE-Anwendung

zur Verfügung gestellt. Meines Wissens ist die Stadt Hilden zumindest in diesem Programm angemeldet, Berechnungen liegen allerdings nicht vor.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist insbesondere auch die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, zu berücksichtigen. Insoweit ist eine Betrachtung der Luftqualität erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Alice Leeser

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 53 -Immissionsschutz
Cecilienallee 2

Tel.: 0211 / 475 - 2739

Fax: 0211 / 475 - 2790

E-Mail: alice.leeser@brd.nrw.de

Internet: www.brd.nrw.de

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Denzer

Achtung:

Seit dem 29.03.2011 haben wir neue Rufnummern in Hilden.

Bitte nehmen Sie die neue Telefonnummer in Ihrer Adressdatei auf! Vielen Dank!

Büro StadtVerkehr - B.U.P.

Dipl.-Ing. Jean-Marc Stuhm
Stadt- und Verkehrsplaner AKNW

Mittelstraße 55 - D-40721 Hilden
Fon: 02103 91159-12 - Fax: 02103 91159-22

E-Mail: stuhm@buero-stadtverkehr.de
www.buero-stadtverkehr.de

Diese E-Mail und mögliche Anhänge könnten vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten.

Sollten Sie nicht der richtige Empfänger sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Nachricht sind nicht gestattet. Diese Hinweise gelten auch für künftige Nachrichten.

Büro StadtVerkehr
Mittelstr. 550
40721 Hilden

**Wirtschaftsförderung
Standortberatung**

Unser Zeichen: He-hei
Ansprechpartner: Herr Hermann
Durchwahl: 0211/8795-322
Telefax: 0211/8795-344
e-mail: hermann@hwk-duesseldorf.de
Zimmer: 223
Datum: 13. Oktober 2011

**Bebauungsplan Nr. 258 mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 16 für den
Bereich Schwanenstraße/Itterbach/Schwanenplatz**

hier: unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Trägerbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorentwurf der o.g. Bauleitplanung beziehen wir auf der Grundlage der uns vorliegenden Planunterlagen insoweit Stellung, als wir die städtebauliche Aufwertung des Planbereichs begrüßen. In diesem Zusammenhang heben wir die behutsame Nachverdichtung mit einer zeitgemäßen wohnbaulichen Nutzung und die Aufhebung der derzeit bestehenden strukturellen und funktionalen Trennung des Geländes hervor.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF

Hermann

Standortberater
Bauleitplanung/Stadtentwicklung

EINGANG

17. OKT. 2011

Büro StadtVerkehr - B.U.P.

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Büro StadtVerkehr – B.U.P
Mittelstr. 55
40721 Hilden

Ihr Schreiben 14.09.2011
Aktenzeichen 63-2/11-21 Ze
Datum 13.10.2011

Auskunft erteilt Herr Zellin
Zimmer 2.105
Tel. 02104_99_ 2607
Fax 02104_99_ 5602
E-Mail joerg.zellin@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Flächennutzungsplan	Stadt Hilden, 51. Änderung
Bebauungsplan	Nr. 258
Beteiligung gem.	§ 4 Abs. 1 BauGB
Bereich	Schwanenstraße / Itterbach / Schwanenplatz

Zu der og. Planungsmaßnahme äußere ich mich wie folgt:

Aus Sicht des **Umweltamtes**:

1. UNTERE WASSERBEHÖRDE

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die geplanten Bauvorhaben entsprechend dem vorliegenden Umweltbericht in Abstimmung mit dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband errichtet werden.

Für die geplanten Bauvorhaben sind aufgrund der Nähe zur Itter wasserrechtliche Genehmigungen gem. § 99 Landeswassergesetz erforderlich. Bzgl. der einzureichenden Antragsunterlagen empfehle ich eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises.

2. UNTERE IMMISSIONSSCHUTZBEHÖRDE

Gegen das o. g. Bauleitplanverfahren bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

Den Antragsunterlagen liegt ein Schallgutachten der Firma ACCON Köln GmbH bei.
Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass in Bezug auf den gewerblichen Lärm, die einschlägigen Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm, an allen Immissionsorten tagsüber eingehalten werden. In den Nachtzeiten können leichte Spitzenpegelüberschreitungen von 2- 3 dB(A) durch den Hotelparkplatz (Amber Hotel) an den Fassaden der nördlich im Plangebiet liegenden Gebäude an der Itter nicht ausgeschlossen werden.

...

Dienstgebäude
Goethestr. 23
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
02104_99_0

Fax (Zentrale)
02104_99_4444

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
7.30 bis 12.00 Uhr und
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 0001000504
BLZ 301 502 00
Postbank Essen
Kto. 852 23-438 BLZ 360 100 43

Ich rege daher an, den Abstand der Wohnhäuser zum Hotelparkplatz so zu wählen, dass es während der Nachtzeit nicht zu Spitzenpegelüberschreitungen kommt oder dass durch einen optimierten Wohnungsgrundriss sichergestellt wird, dass an den im Gutachten gekennzeichneten Fassaden keine schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 zugelassen werden. Als zulässig sind Treppenhäuser, Flure, Fahrstühle, WC's und Bäder sowie Abstellkammern zu betrachten.

3. UNTERE BODENSCHUTZBEHÖRDE

3.1 Allgemeiner Bodenschutz

Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht.

3.2 Altlasten

Das Plangebiet entspricht der ehemaligen Altlastverdachtsfläche 29054. Dieser Verdacht war darin begründet, dass das Gelände bereits seit dem 18. Jahrhundert gewerblich genutzt wurde. Die durchgeführten Untersuchungen im Bodengutachten vom 28.07.2011 ergaben keine Hinweise auf produktionsbedingte Einträge von wassergefährdenden Stoffen am Standort. Die Fläche ist demnach weder eine Altlastverdachtsfläche, noch eine Altlast.

Die Fläche ist mittlerweile im Kataster des Kreises Mettmann über Altlasten, altlastverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Deponien und nachrichtlich verzeichnete Flächen („Altlastenkataster“) verzeichnet und mit der Altlastenklasse 4 („Verdacht ausgeräumt“) eingestuft. Das bedeutet, dass die Fläche nicht im Bebauungsplan gekennzeichnet werden muss. Sie ist lediglich noch nachrichtlich aufgeführt.

Allerdings beschreibt das Gutachten Teilbereiche, in denen kontaminierte Auffüllungen angetroffen wurden. Bei zukünftigen Eingriffen in den Untergrund ist daher mit erhöhten Entsorgungskosten zu rechnen.

Aus Sicht des Kreisgesundheitsamtes:

Zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Anregungen vorgebracht.

Zum Bebauungsplan Nr. 258 nimmt mein Kreisgesundheitsamt wie folgt Stellung:

Gemäß dem Schallgutachten (ACCON Köln, vom 13.09.11) wurden insbesondere an den nördlichen / westlichen Fassaden der neu geplanten Wohngebäude erhöhte Schallpegel in den oberen Geschossen aufgrund des Verkehrslärms zum Nachtzeitraum festgestellt. Als Abhilfemaßnahmen können hier geeignete Grundrissgestaltungen (d.h. bspw. Anordnung der zum Schlafen geeigneten Räume zu den lärmabgewandten Seiten) dienen. Hierdurch kann auch eine Verbesserung der Schallsituation hinsichtlich des Gewerbelärms erfolgen (s.a. die Stellungnahme der UIB).

Es wird daher angeregt, die Optimierung der Grundrissgestaltung im BP textlich festzusetzen.

Aus Sicht des Planungsamtes:

Untere Landschaftsbehörde:

Landschaftsplan:

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden auch nicht berührt. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN- Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.

Umweltprüfung/ Eingriffsregelung:

Der Begründung des Bebauungsplanes wurde ein Umweltbericht mit durchgeführter Umweltprüfung (UP) beigelegt. Hierzu werden keine Anregungen gemacht.

Die Planung bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft. Zur Abarbeitung des entstehenden Ausgleichsbedarfs wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erarbeitet. Es werden keine Anregungen gemacht.

Artenschutz:

Im Fundortkataster meiner unteren Landschaftsbehörde (ULB) sind im Planungsumfeld keine Fundpunkte enthalten. Auch im eigentlichen Plangebiet sind der ULB keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten bekannt. Die „Artenschutzrechtliche Einschätzung“ stellt aber fest, dass das Plangebiet zumindest potentiell von drei Fledermausarten sowie einer streng geschützten Vogelart (Gimpel) besiedelt werden kann. Es wurden unter Punkt 7.1 fünf Vermeidungsmaßnahmen und unter Punkt 7.4 eine CEF- Maßnahme vorgeschlagen, die von hier unterstützt wird.

Hinweis:

Diese aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen sind im FNP darzustellen bzw. im BP festzusetzen und gesondert zu kennzeichnen, da sie im Gegensatz zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zugänglich sind.

Planungsrecht:

Das Plangebiet wird im gültigen Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hilden stellt das Plangebiet als „Gemischte Baufläche“ mit der Konkretisierung „Kerngebiet (MK)“ dar. Im nördlichen Plangebiet ist entlang des Itterbaches ein ca. zehn Meter breiter, dem Gewässerschutz dienender Grünstreifen dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 258 mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 16 kann gem. § 8 (2) BauGB nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden.

Der Flächennutzungsplan soll in Form des Parallelverfahrens analog zum Bebauungsplan geändert werden. Mit der Rechtskraft dieser Änderung gilt der Bebauungsplan als aus dem FNP entwickelt.

Die landesplanerische Anpassung nach § 32 Abs. 1 LPlG ist ohne regionalplanerische Bedenken an die Bezirksregierung Düsseldorf weitergeleitet worden.

Im Auftrag

Zellin

Büro StadtVerkehr

Mittelstr. 55

40721 Hilden

per Fax an 02103-9115922

Bund für Umwelt- und
Naturschutz LV NW
Ortsgruppe Hilden
Dieter Donner
Humboldtstraße 64
40723 Hilden
Tel. 02103/65030

Hilden, den 17.10.2011

**Betr.: Bebauungsplan Nr. 258 mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 16 für den Bereich Schwanenstraße / Itterbach / Schwanenplatz;
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

schon die Eingangsformulierungen in Ihrem Anschreiben zielen an der "Problematik" dieses Bebauungsplanes vorbei:

"Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll Planungsrecht für das Plangebiet geschaffen werden, um so den Bereich einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen, eine geordnete städtebauliche Struktur zu schaffen und somit das Plangebiet aufzuwerten."

In diesem Gebiet existiert ein wirksames Planungsrecht, das sie mit den Bebauungsabsichten zu Lasten des im noch gültigen FNP festgesetzten Schutzstreifens der Itter verändern wollen. Das widerspricht den Vorgaben der WRRL und damit höherrangigem Europäischen Recht, das mittlerweile auch in deutsches Recht umgesetzt und durch Gerichte schon betätigt wurde, wie aus der nachstehenden PM des BUND Hilden zu ersehen ist.

"Am 03. August 2011 hat das Verwaltungsgericht den Planfeststellungsbeschluss zur "Verfüllung" eines Altrheinarms des "Tweestrom" in Kleve aufgehoben. Dieser Plan erlaube aus privatwirtschaftlichen Überlegungen eine "Verschlechterung des ökologischen Zustandes eines Gewässers".

(http://www.vg-duesseldorf.nrw.de/presse/pressemitteilungen/21_110803/index.php)"

Die Argumentation der Stadtverwaltung in der Sitzungsvorlage zum Aufstellungsbeschluss, dass sich die Situation der Itter sogar verbessern würde, hält einer objektiven Überprüfung nicht stand und wird auch durch die bisherige ökologische Prüfung ad absurdum geführt. Denn gerade der derzeit festgelegte Schutzstreifen entlang der Itter soll den Bauinteressen geopfert werden. (siehe den Artikel vom 2. Juli 2011 unter http://kreisgruppe-mettmann.bund.net/ortsgruppen_im_kreis_mettmann/hilden/aktuelles/)"

Das jetzt vorgelegte Artenschutzgutachten macht zur möglichen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten Aussagen, die unsere Bedenken gegen die vorgelegte Planung stützen. Beispielfhaft hier einige Zitate:

"Stoffeinträge könnten vor allem in Nähe der Itter zu Auswirkungen auf Habitate aquatischer Organismen führen. Dies kann vor allem durch niederschlags- oder windbedingte Emissionen während des (Rück-)Baubetriebs bedingt sein. Die sonstigen Biotopstrukturen im näheren Umfeld sind wegen der bestehenden Vorbelastungen im Stadtzentrum als deutlich weniger sensibel in Bezug auf mögliche Stoffeinträge einzustufen.

Deshalb muss die nördlich des Vorhabensbereichs entlang fließende Itter im Fokus stehen." (Seite 18 Artenschutz-Gutachten)

"Obwohl im Vorhabensbereich keine Höhlenbäume stocken, könnten Fledermausarten in den wenigen Gebäudespalten zum Teil einen Lebensraum finden. Auch für baum- und gebüschbrütende Vogelarten stellen die Gebüschstrukturen und Bäume potenzielle Brutplätze dar. **Es ist deshalb anzunehmen, dass rechtlich relevante Arten durch einen direkten Verlust ihres Lebensraums betroffen sein können."** (Seite 18 Artenschutz-Gutachten)

"Vorhabensbedingt sind **akustische Auswirkungen demnach sowohl kurz- als auch langfristig durch den Baubetrieb bzw. die spätere Wohnnutzung zu erwarten**, aufgrund der bestehenden Vorbelastungen relativieren sich aber die zu erwartenden Störwirkungen." (Seite 19 Artenschutz-Gutachten)

"Dennoch kann generell eine **Zerschneidungswirkung** für nicht flugfähige und wenig mobile Arten **nicht vollkommen ausgeschlossen** werden." (Seite 20 Artenschutz-Gutachten)

"Die wesentlich zu betrachtenden Wirkfaktoren stellen somit der Lebensraumverlust und mögliche direkte Tötungen dar. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen werden sich die betriebsbedingten optischen und akustischen Wirkungen nur wenig auswirken, die störungsintensiveren – wenn auch nur temporär auftretenden – baubedingten Wirkungen sind aber ebenfalls zu betrachten. In der artenschutzrechtlichen Einschätzung werden dennoch **vorsichtshalber alle möglichen Wirkpfade auf potenzielle Konflikte** analysiert, um alle potenziellen Beeinträchtigungen der rechtlich relevanten Arten überprüfen zu können." (Seite 21 Artenschutz-Gutachten)

"Aufgrund der **Quartiermöglichkeiten** in den Gebäuden des Vorhabensbereichs sowie in dem zwischen Innenhof und Garten angebrachten Meisenkasten kann **nicht ausgeschlossen** werden, dass **Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus** hier zumindest unregelmäßig Quartiere finden. Es liegen aber keine Hinweise auf eine regelmäßige oder individuenreiche Nutzung potenzieller Quartiere vor." (Seite 21 Artenschutz-Gutachten)

"Für die **Fließgewässer besiedelnde Asiatische Keiljungfer**, die ebenfalls östlich von Hilden festgestellt wurde (LANUV 2011), stellt die Itter nördlich des Vorhabensbereichs aber einen potenziell geeigneten Lebensraum dar. Wegen der Kleinflächigkeit der Uferbänke und der weitestgehend naturfernen Ufergestaltung (Ufermauern) kann ein mögliches Vorkommen aber auf einzelne Individuen beschränkt werden. Eine Reproduktion wie auch ein Vorkommen von Larven durch Verdriftung kann aber nicht vollkommen ausgeschlossen werden." (Seite 25 Artenschutz-Gutachten)

"Für Habicht, Haussperling, Mäusebussard, Mehl- und Rauchschwalbe sowie der Sperber stellt der Vorhabensbereich einen potenziellen Nahrungsraum dar, auch wenn er für den überwiegenden Teil der Arten nur eine geringe Eignung besitzt. Zudem stellt die nördlich des Vorhabensbereichs entlang fließende **Itter ein potenzielles Nahrungshabitat für den Eisvogel** dar." (Seite 31 Artenschutz-Gutachten)

Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen nehmen wir wie folgt Stellung:

Maßnahme V1: Zustimmung

Maßnahme V2: Ablehnung wegen der Nähe der Itter und hinsichtlich des "Bestandes", der sich im jetzt ausgewiesenen Schutzstreifen des FNP befindet. Eingriff ist vermeidbar durch Verschiebung des Baufensters.

Maßnahme V3: Zustimmung soweit nicht Bereiche des unter Maßnahme 2 benannten Schutzstreifens betroffen sind.

Maßnahme V4: Zustimmung

Maßnahme V5: Zustimmung unter der Bedingung, dass der Bauzaun so angelegt wird, dass der gesamte im FNP noch festgelegte Schutzstreifen gegen die Baumaßnahme abgeschirmt wird. Dies ist durch Verschiebung des Baufensters möglich.

Damit wäre auch eine Beeinträchtigung der Asiatischen Keiljungfer **auszuschließen**.

Maßnahme CEF1: Zustimmung, **es fehlen aber geeignete und ausreichende CEF-Maßnahmen bezüglich der Gewässer-Funktionen im Sinne der WRRL.**

Wir erkennen ausdrücklich die ausführliche und "nach bestem Wissen und Gewissen" erstellte artenschutzrechtliche Prüfung an. Mit den Schlussfolgerungen stimmen wir zum Teil überein, regen allerdings Folgendes an:

1. Wir sehen detaillierte faunistische Untersuchungen als notwendig an und regen an, die Expertisen der Biologischen Station und die Erkenntnisse des BRW hierzu ebenfalls heranzuziehen.
2. Bezüglich des Verschlechterungsverbotes der WRRL auch für den Leitfluss der Stadt Hilden - hier der Itter - fehlt eine Aussage und es ist erst recht keine Maßnahmenempfehlung zur - gesetzlich geforderten - Verbesserung des Gewässerzustandes und der dort vorhandenen Biozönose erkennbar. Die geplanten Veränderungen der Uferbereiche würden die Situation vielmehr verschlechtern. Den in der Entwurfsbegründung genannten "Absprachen mit dem BRW" widersprechen wir ausdrücklich und sehen zu einer "hereinragenden Bebauung" und "Nutzung" innerhalb des bisher festgelegten Schutzstreifens keinerlei rechtliche Rechtfertigung, sondern eine rechtswidrige Verschlechterung.
3. Hinsichtlich des Hochwasserschutzes für die dort anzusiedelnden Bewohner verweisen wir auf die - mit den Anlagen - belegte Gefährdung, die auch von Fachleuten schon vor etwa 10 Jahren bestätigt wurde. Es nur eine unzureichende Vorsorge, sich weiter auf das "Glück gehabt" zu verlassen. Damals gewonnene und im Fachausschuss berichtete Erkenntnisse - insbesondere zu Überflutungszonen und Warnbereichen - müssen in die Abwägung eingehen.

Insofern regen wir umfassende Umweltprüfung und darauf basierende Neuplanung an, die alle Aspekte und auch die Bedeutung des Itterbaches für die Natur und die Geschichte in Hilden umfassend berücksichtigt und nicht auf "rückwärtsgerichtete Planungs- und Bauabsichten" beschränkt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Donner, für die Ortsgruppe des **BUND**

BUND-Antrag und Experten-Warnungen schon in den Jahren 2002 und 2003

Damit Hilden nicht absäuft

Der BUND sieht Hilden einer möglichen Flutkatastrophe derzeit hilflos ausgeliefert und fordert in einem Bürgerantrag vorbeugende Schutzmaßnahmen.

Von Tobias Henzke

Hilden. Der Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) in Hilden schließt eine Flutkatastrophe im kommenden Winter für das Rheinland nicht aus, daher regt die Umweltschutzorganisation am Montag in einem Bürgerantrag an, Bürgermeister Günter Schein ihre Pläne zur Vorbereitung auf das Jahrtausendflut zu überdenken.

Fluten können oft ohne Vorwarnung eintreffen, so dass ausschließlich kurzfristige Planungen und präventive Maßnahmen eine Katastrophe abwenden können. Daher will BUND-Sprecher Dieter Donner aus den Schützen an der Elbe Klug werden und Vorwarnung für Hilden treffen. Falls die Flut von abnächsten Regentagen wie die Elbe in diesem Sommer betroffen wäre, veranlasste sich Hilden in ein „minutenschnelles“ Alarm-System, damit die Stadt auf den Notfall vorbereitet ist.

Leon Donner liefen die Kübelbecken der Stadt bei 100 Millibaren Niederschlag binnen 24 Stunden nicht mehr stand. Zum Vergleich: An der Elbe betrug im selben Zeitraum zwischen 500 und 1000 Millimeter. Die Situation sei allerdings nur ein Beispiel, um zu zeigen, dass die Stadt auf ein solches Ereignis nicht vorbereitet ist.

Der BUND fordert die Aufhebung eines Katastrophenspauses für die Stadt, der den Bürger zu

nach erklärt werden müsse. Damit noch länger nicht genug.

Die Forderung beschränkt sich nicht nur auf die örtlichen, sondern gleichzeitig sollen Gefahren von laufenden Baugenehmigungen überprüft werden, ob eine Versieglung oder Befestigung die Überflutungsgefahr verstärkt. Insbesondere bei Bauvorhaben in einer Entfernung bis zu 500 Metern von der Elbe sowie 100 Metern von anderen Bächen im Stadtgebiet sollen Hochwasserwachen abgewandert werden.

Der BUND hat zudem eine Analyse bestehender Troganlagen und anderer flussfähiger Kanäle auf Riss- und Bruchstellen angeordnet. Vorhandene Örtliche und andere Lager von wassergefährlichen Stoffen bedürften ebenfalls einer besseren Sicherung vor Überschwemmungen. So sei alles darauf zu achten, gefährliche Stoffe von Tankstellen oder Chemikalienbehältern auszuweisen.

Dies sollte die Hildener Ortsgruppe des BUND Bürgerantrag beim Rat der Stadt in einem Schreiben mit Nach Vorstellung von Donner soll der Antrag dem Rat der Stadt vorgelegt werden. „Aktuell ist die Stadt noch völlig in der Phase der Vorbereitung der Maßnahmen.“



Um Hochwasser vorzubeugen, bezieht der Bergisch-Rheinische Wasserverband einen Anlauf, in den kommenden Jahren ein neues Kanalsystem zu bauen. Nach dem Krieg haben sich die Kanäle wieder in einen natürlichen Zustand zurückverwandelt. Die Kanäle sind heute bis zum Hals mit Schlamm und Unkraut gefüllt. Unter anderem ist die Kanäle der Stadtverwaltung zu übergeben. Die Kanäle sind heute bis zum Hals mit Schlamm und Unkraut gefüllt. Unter anderem ist die Kanäle der Stadtverwaltung zu übergeben.

Experten diskutierten über Hochwasser-Gefahr in unserer Region/Dr. Dietmar Schittlhelm:

„Bislang hat Hilden Glück gehabt“

Von KLAUS WUNNENBERG

HILDEN. Land unter in der Altstadt? Ein Bild, das Hildener von der Flutkatastrophe an der Elbe noch gut in Erinnerung haben, das sie sich für ihre Stadt aber kaum vorstellen können: „Wir haben Glück gehabt, dass wir bislang nicht dabei waren“, so Dr. Dietmar Schittlhelm vom Bergisch-Rheinischen Wasserverband (BRW) bei einer Expertenrunde.

Zu diesem Hochwasser-Hearing hatte der Stadtentwicklungsausschuss eingeladen, nachdem der BUND mit gezielten Anfragen das Thema angestoßen hatte. Und Schittlhelm, dessen Verband BRW für die Unterhaltung der Bäche und Flüsse in unserer Region zuständig ist, machte in seinem Beitrag deutlich: Es gibt keine endgültige Sicherheit vor Hochwasser. Hilden liegt nun mal am Fuß eines Mittelgebirges. Die letzte große Flut aus dem Jahr 1953 ist aber nun schon 50 Jahre her. Seitdem sind am Fuß des Bergischen Landes neun Regennickelbecken gebaut worden.

„Die waren 1999 beim Hochwasser in Solingen gut voll gelaufen“, schätzte Schittlhelm. Doch das Wasser kam erst gar nicht bis dahin, sondern lief in die Solinger Keller. Diese waren in jenem Jahr der größte Vorfluter

für Hilden. Die Unterstadt, Kalkert und ein Areal an der Elberfelder Straße westlich der A3 seien die Bereiche, die in Hilden am meisten von Hochwasser bedroht sind. Der BRW erstelle derzeit eine Karte mit vermeintlichen Überschwemmungsgebieten in der Region. „Wir haben fünf nasse Jahre hinter uns“, so der Leiter der BRW-Gewässerabteilung, der für die Serie von Hochwasser-Katastrophen vor allem die Veränderung des Klimas verantwortlich macht. Die Versieglung spiele eine eher geringe Rolle. Die Regenjahre hätten hierzulande aber nur dafür gesorgt, dass das Grundwasser den normalen Stand wie in den 60er-Jahren erreicht habe (siehe Bericht, Seite 2). Zuvor sei das Grundwasser nämlich stetig gefallen.

Kreis-Umweltdezernent Hans-Jürgen Serwe wies darauf hin, dass das

Hochwasser Risiko auch die Grundstückseigentümer tragen müssten. „Der Staat muss nicht entschädigen“, Stadt und Kreis hätten dafür zu sorgen, dass in gefährdeten Gebieten nicht gebaut werde. Das sei aber wieder eine Sache der Gefahren-Einschätzung. Baulich kann heute nicht mehr viel verändert werden.

Mehr Kanäle: Gefahr für Benrath

Die Hildener Kanäle seien auf einen Starkregen ausgerichtet, der statistisch alle fünf Jahre vorkomme, erklärte Harald Mittmann von der Stadtverwaltung. Für die so genannten 100-jährigen Ereignisse müssten die Kanäle drei Mal so groß sein. Das könne keiner bezahlen, so der Fachbereichsleiter. Letztendlich würden größere Kanäle das Problem nur in Richtung Benrath verschieben, ergänzte Schittlhelm. Denn dort kommen die Wassermassen etwas später an. Baulicher Hochwasserschutz werde deshalb immer von der (Rhein-)Mündung bis zur Quelle betrieben.

Die Feuerwehr ist nur begrenzt auf Hochwasser eingestellt, erklärte

Stadtbrandmeister Lothar von Gehlen. Die Rettung von Mensch und Tier stehe im Vordergrund. Rasch stamme sich der örtliche Katastrophenschutz.

Anzeige

SCHÖNENBORN
Innovation in Bild und Ton

40721 Hilden
Markt 14
Tel.: 0 21 03 / 5 21 07
Fax: 0 21 03 / 5 49 46
www.schoenenborn.de

mit dem Kreis ab. Deshalb fragte Claudia Roth (BUND), ob die Bevölkerung nicht frühzeitig über Hochwasser-Gefahren aufgeklärt werden müsse. Technischer Dezernent Max Rech sah Hilden nicht extrem bedroht. Die Stadt möchte zunächst auf die Fertigstellung der BRW-Karte Hochwasser warten, um Schlüsse ziehen zu können. Erst dann könne man „dosiert an den Bürger herantreten“, so Rech. (Kommentar, 2. Lokalseite)

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Büro StadtVerkehr – B.U.P.
Frau Sabrina Bayer
Mittelstr. 55
40721 Hilden

Datum und Zeichen bitte stets angeben

17.10.2011
15066/11 – Re/tr –

Frau Dipl.-Ing. Claudia Reck
Tel 02234 9854-554
Fax 0221 8284-3692
claudia.reck@lvr.de

Hilden, Bebauungsplan Nr. 258 VEP Nr. 16;
Stellungnahme gem. § 4 BauBG

Ihre mail vom 15.09.2011

Sehr geehrte Frau Bayer,

die Stadt Hilden beabsichtigt, das Gelände an der Schwanenstr 15 – 17 einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen und stellt zur Herstellung des entsprechenden Planungsrechtes den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 16 auf.

Mit dem oben genannten Schreiben fordern Sie das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland als Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme nach § 4 BauGB auf.

Das betroffene Gelände befindet sich im Denkmalbereich des Ortskerns der Stadt Hilden. Dieser Denkmalbereich dokumentiert die Entstehungsgeschichte der Stadt, ausgehend vom mittelalterlichen Siedlungskern, der – heute noch vorhandenen – Straßen Mittelstraße, Schwanenstraße und Marktstraße. An diesem Straßenverlauf und an der kleinteiligen Parzellenstruktur blieb die frühe Phase der Siedlungsentwicklung bis heute ablesbar. Zahlreiche Fachwerkhäuser aus dem 17. und 18. Jahrhundert prägen den Ortskern. Auf dem zur Bebauung vorgesehen Grundstück – direkt an der Schwanenstraße – befindet sich das gegen 1566 erbaute Baudenkmal Fabriciushaus („Haus auf der Bech“). Das zweigeschossige stattliche Fachwerkhäuser mit Krüppelwalmdach ist eines der ältesten erhaltenen Gebäude der Stadt Hilden mit einer entsprechenden Bedeutung für die Siedlungsgeschichte der Stadt.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Besucheranschrift: 50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19, Abtei Brauweiler
Bushaltestelle Brauweiler Kirche: Linien 961, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0, Internet: www.denkmalpflege.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Westdeutsche Landesbank, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
BIC: WELADED3, IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
BIC: PBNKDEFF370, IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501

Die Umgebung des Baudenkmals ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt beeinträchtigt, da sich links des Baudenkmals ein jüngerer Bau befindet, der in seiner Größe und Proportion einen Maßstabsbruch zur historischen Bau- und Parzellenstruktur darstellt und das Baudenkmal durch seine Höhe und Massigkeit unangemessen überragt.

Die Denkmalbereichssatzung für den Ortskern legt ausdrücklich fest, dass sich Neubauten maßstäblich und harmonisch in das historische Gesamtbild einfügen. Daher wird die Verlängerung des Gebäudes in Richtung des Fabriciushauses als problematisch angesehen. Es wird geraten, die geplante Abtreppe des Anbaus auf eine Zweigeschossigkeit weiter abzustufen, um die bestehende Störung nicht weiter zu verstärken.

Die Mauer, die momentan das Gelände zur Straße hin abschließt, ist als Teil des Denkmals zu betrachten und soll – mit ihrem Einfahrtstor – erhalten bleiben. Außerdem weisen wir auf die Existenz eines rückwärtigen Kellerabgangs des Baudenkmals hin, der in den weiteren Planungen dargestellt und berücksichtigt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag



Reck



BERGISCHE-RHEINISCHER WASSERVERBAND

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Geschäftsführer

BRW · Postfach 101765 · 42761 Haan

Büro StadtVerkehr
Mittelstraße 55
40721 Hilden

EINGANG

21. OKT. 2011

Büro StadtVerkehr - B.U.P.



Grünten
Düsseldorfer Straße 2
42761 Haan

Telefon (02104) 6913-0
Telefax (02104) 6913-66
E-Mail info@brw-haan.de
Internet www.brw-haan.de
Auskunft erteilt - Nebenstelle

Frau Kolk -236
E-Mail

Marita.Kolk@brw-haan.de
Datum

17.10.2011

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

14.09.2011

IT-BP-3784-KL

Bebauungsplan Nr. 258 mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 16 für den Bereich Schwanenstraße/Itterbach/Schwanenplatz

Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir weisen darauf hin, dass gem. § 97 (6) LWG bauliche Anlagen am Gewässer mindestens einen Abstand von 3 m zur Böschungsoberkante aufweisen müssen.

Die Böschungsoberkante ist nicht die hier vorhandene Ufermauer, sondern liegt auf dem sich anschließenden Gelände. Da eine eindeutige Böschungsoberkante nicht vorliegt, ist nach bereits erfolgter Absprache mit der BRW dieser ausnahmsweise bereit, die beiden in diese Fläche hineinragenden Hausecken des Planentwurfes zu tolerieren, wenn seitens der Wasserbehörde keine Bedenken bestehen und eine andere technische Lösung nicht machbar ist. Jedoch bitten wir die im Text der Entwurfsbegründung auf Seite 34 erläuterten Abmessungen der von jeglicher Bebauung freizuhaltenden Abstandsflächen (4,5m +2,0m) zur Itter auf jeden Fall **nachrichtlich** in den Bebauungsplan aufzunehmen und festzuschreiben, wie es in dem Telefonat zwischen Herrn Papke (BRW) und Herrn Denzer (Büro StadtVerkehr) am 17.10.2011 vereinbart worden ist.

Weiterhin weisen wir auf unsere Stellungnahmen zu der entsprechenden Bauvoranfrage der Fa. Schuba hin, in der ausdrücklich hervorgehoben wurde, dass die angegebene Höhe von 47,75 ü. NN (HQ 100) bei extremen Ereignissen überschritten werden können. Diese Wasserspiegellage ist zudem abgeschätzt.

Der BRW als Gewässerunterhaltungspflichtiger behält sich einen Haftungsausschluss von jeglichen Schadensersatzansprüchen der Eigentümer bei Hochwasserschäden an Gebäuden und Sachgütern – auch und besonders während der Bauphase – vor. Dies kann im Zuge der Stellungnahmen zum Bauantrag erfolgen.

Die in diesem Zusammenhang geplante Neuprofilierung der Itterböschung und weitere Bepflanzung ist im Zuge der Bebauung mit dem BRW vor Ort abzustimmen.

I. A.

Dipl.-Ing. Wedmann

Stadt-Sparkasse Haan
Kto. 320 010 · BLZ 303 612 20
IBAN: DE54 3035 1220 0000 32 00 10
BIC: WELADED1HAA

Deutsche Bank AG Solingen
Kto. 011 863 300 · BLZ 342 700 04
IBAN: DE35 3427 0094 0011 86 38 00
BIC: DEUTDE3342

Postbank Köln
Kto. 373 15 501 · BLZ 370 100 50
IBAN: DE18 3701 0050 0037 31 58 01
BIC: PBNKDEFF